

## Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

beschlossene Anträge aus der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

| Thema                                                                           | TOP/<br>Beschluss<br>Nr. | Zu<br>Drucksache<br>Nr. | Antrag<br>Nr. | Antragsteller*in | Seitenzahl in<br>der Drucksache<br>(aufrufbar per<br>Klick auf Zahl) |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|---------------|------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Doppik-Aufarbeitung:</b> Veröffentlichung des Gutachtens                     | 4                        | 09/25                   | 9             | Hepp             | <a href="#">3</a>                                                    |
| <b>Klimaschutzplan:</b> Maßnahmen THG-Reduktion                                 | 8.1                      | 18/25 B                 | 16.1          | Rabe             | <a href="#">4</a>                                                    |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Verortung FB Kinder und Jugend                       | 8.3                      | 20/25 B                 | 21            | Wahl             | <a href="#">6</a>                                                    |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Reduzierungspotenzial Stabsbereich Ö-Arbeit          | 8.3                      | 20/25 B                 | 22            | Gemeinhardt      | <a href="#">10</a>                                                   |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Vereinbarung Einsparvolumen mit GBEP und Klimaschutz | 8.3                      | 20/25 B                 | 24            | Majer            | <a href="#">12</a>                                                   |
| <b>ekhn2030-Strategische Ziele:</b> Aktivität auf X prüfen                      | 8.5                      | 53/24 B                 | 14            | Holtz            | <a href="#">15</a>                                                   |
| <b>ekhn2030-Strategische Ziele:</b> Fachgruppe Diversität                       | 8.5                      | 53/24 B                 | 25            | Ferber           | <a href="#">18</a>                                                   |
| <b>Dekanatsantrag:</b> Pfarreivermögen                                          | 14.1                     | 25/25                   | DA            | Dekanat Kronberg | <a href="#">20</a>                                                   |

| Thema                                                                                                                                                | TOP/<br>Beschluss<br>Nr. | Zu<br>Drucksache<br>Nr. | Antrag<br>Nr.            | Antragsteller*in | Seitenzahl in<br>der Drucksache<br>(aufrufbar per<br>Klick auf Zahl) |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|--------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Dekanatsantrag:</b> Prüfung Geschäftsmodell Genossenschaft<br>(verbunden mit Beschluss zu 14.6)                                                   | 14.6                     | 30/25                   | 37                       | Gemeinhardt      | <a href="#">23</a>                                                   |
| <b>beschlossene Anträge aus der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:</b>                                                                         |                          |                         |                          |                  |                                                                      |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Maßnahmen Doppik-Vereinfachung<br>(Auftrag aus 7. Tagung für 9. Tagung)                                                   | 4.3 (7. Tg<br>13. KS)    | 54/24 B                 | 9.1 (7.<br>Tg 13.<br>KS) | Neumeier         | <a href="#">26</a>                                                   |
| <b>ekhn2030-QT5 Verw.:</b> Maßnahmen Verwaltungsvereinfachung<br>(Auftrag aus 7. Tagung für 9. Tagung)                                               | 4.3 (7. Tg<br>13. KS)    | 54/24 B                 | 9.2 (7.<br>Tg 13.<br>KS) | Neumeier         | <a href="#">31</a>                                                   |
| <b>beschlossene Anträge aus der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:</b>                                                                         |                          |                         |                          |                  |                                                                      |
| <b>PRÜFAUFTRAG an KL: Kloster<br/>Höchst:</b> Übertragung an ZPV<br>(Auftrag aus 5. Tagung, dessen Beantwortung bis zur 9. Tagung angekündigt wurde) | 7.1 (5. Tg<br>13. KS)    | 21/24                   | 49                       | Dr. Pfeiffer     | <a href="#">33</a>                                                   |

|                                                                                                                |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                   | Datum:<br>27.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4 (Drs 09-25; Abschlussbericht Aufarbeitung Doppik) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4910-5.11    |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 09 des Synodalen Hepp):**

**Die Kirchensynode fordert die Kirchenleitung auf, das mit der Erstellung des Gutachtens zur Einführung beauftragte Unternehmen um Zustimmung zur Veröffentlichung des Gutachtens zu bitten.**

**Begründung:**

Durch die vereinbarte Vertraulichkeit ist es unmöglich, die Ergebnisse des Gutachtens in den Gemeinden, Dekanaten und Regionalverwaltungen angemessen zu bewerten und die daraus notwendigen Schlüsse zu ziehen.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Gemäß Antrag hat der beauftragte Dienstleister einer Weitergabe an die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen der EKHN zugestimmt. Das Gutachten wird dem noch ausstehenden Bericht gemäß Beschlussziffer 5 aus dem Beschluss der Kirchenleitung und des Kirchensynodalvorstands zur Einsetzung der Aufarbeitungskommission als Anlage beigelegt. Der Bericht wird der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2026 vorgelegt. (vgl. Drs. 09-25, I.5.: Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt durch die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand und wird der Kirchensynode vorgelegt.“) Mit Veröffentlichung dieses abschließenden Berichts ist das Gutachten dann unter [www.kirchenrecht-ekhn.de](http://www.kirchenrecht-ekhn.de) öffentlich einsehbar.

**Federführung:** Ltd. OKR Dr. Lars Fuchs-Esterhaus

|                                                                                                          |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                             | Datum:<br>12.09.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.: 3563-6/23.5<br>(Swf/Be) |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 16.1 des Jugenddelegierten Rabe für die Jugenddelegierten):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage einer Ergänzung des vorliegenden Entwurfs des ersten Klimaschutzplans zu ihrer 9. Tagung. Diese führt strukturanalog Maßnahmen auf, die geeignet sind, den benannten Zwischenzielen in der THG-Reduktion für das Jahr 2031 zu entsprechen.**

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die Kirchenleitung nimmt zu dem Beschluss der Kirchensynode wie folgt Stellung:

Die Erstellung einer Ergänzungsvorlage zum Entwurf des 1. Klimaschutzplans, die strukturanalog Maßnahmen aufführt, die geeignet sind, den Zwischenzielen in der THG-Reduktion für das Jahr 2031 zu entsprechen, ist aus Sicht der Kirchenleitung gegenwärtig nicht sinnvoll. Folgende Überlegung führt zu dieser Einschätzung:

Unter der Annahme, dass die THG-Emissionen zwischen 2024 und 2035 linear reduziert werden, um insgesamt die im Klimaschutzgesetz in § 3 genannte 90%ige Reduktion bis 2035 zu erreichen, ermöglichen die für die Jahre 2026 – 2031 geplanten Klimaschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund der zur Verfügung gestellten Gesamtmittel in Höhe von 35,3 Mio. € zwar rechnerisch *nur eine Absenkung von rund 30 %* der bis 2031 annahmegemäß abzubauenen THG-Emissionen (ca. 9.492 t CO<sub>2</sub>). D. h. die EKHn kann mit den geplanten Maßnahmen bisher effektiv 14 % der im 2. Klimaschutzbericht 2022 ermittelten THG-Emissionen einsparen.

Der erste KSP stellt allerdings jetzt schon ein erhebliches Volumen an zusätzlichen Maßnahmen und Geldmitteln bereit. Die Finanzierung erfordert bereits den Rückgriff auf bestehende Rücklagen, u. a. die Kirchbaurücklage. Ferner ist zu beachten, dass gerade diejenigen Programmbestandteile, die die Kirchengemeinden und insbesondere deren Gebäude betreffen, auch deren Kofinanzierung erfordert. Es ist heute – auch wegen der noch laufenden Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung – nicht hinreichend absehbar, welche Finanzmittel die Nachbarschaftsräume für welche Immobilien bereitstellen können. Allein die Skalierung des ersten Klimaschutzplans im Bereich Gebäude würde mutmaßlich kaum als solche umsetzbar sein.

Aufgrund der genannten Berechnung müsste sehr viel mehr Geld als die bisher eingeplanten Investitionsmittel in Höhe von 35,3 Mio. € für weitere, effektive Maßnahmen aufgewendet werden, um die rechnerisch ermittelte THG-Reduktion bis 2031 zu erreichen (insgesamt ca. 31.385 t CO<sub>2</sub>). Die Kirchenleitung sieht aufgrund der allgemeinen Finanzlage der EKHn hier derzeit keinen Handlungsspielraum. Zu berücksichtigen ist auch, dass staatlicherseits mutmaßlich weitere Anstrengungen bevorstehen, Privathaushalte, Unternehmen und sonstige Einrichtungen in Richtung klimaschützender Maßnahmen zu veranlassen. Notwendigen bzw. erwarteten öffentlichen Finanzierungshilfen sollte im kirchlichen Finanzinteresse nicht mehr als derzeit leistbar und sinnvoll vorgegriffen werden.

Überdies ist die Kirchenleitung grundsätzlich der Auffassung, dass die in 2026 vorzulegende THG-

|                                                                                                          |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                             | Datum:<br>12.09.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.1 (Drs 18-25 B; Entwurf 1. Klimaschutzplan) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.: 3563-6/23.5<br>(SwT/Be) |

Bilanz (für die Jahre 2022 bis 2024) abzuwarten ist, da das Jahr 2024 laut Klimaschutzgesetz das Basisjahr für die weitere Klimaschutzplanung darstellt. Daher schlägt die Kirchenleitung vor, das Ergebnis der THG-Bilanz 2026 abzuwarten und aufgrund dieser Erkenntnisse ggf. eine Ergänzungsvorlage zum Entwurf des 1. Klimaschutzplans der Synode vorzulegen. Damit wäre auch dem berechtigten Informationsbedarf der Synode und auch der im Verfahren der Klimaschutzplanung vorgesehenen Möglichkeit der Nachsteuerung Rechnung getragen.

**Federführung:** OKR Christian Schwindt; OKR Thorsten Hinte



|                                                                                                               |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                  | Datum:<br>24.10.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b> | Az.:<br>3520 /<br>4001-07.24 |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 21 des Synodalen Wahl für den JuBEL-Ausschuss):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, der Kirchensynode eine Vorlage zur künftigen Gestaltung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorzulegen.**

Begründung:

In der Beschäftigung mit QT5 und dem Beschluss der Zusammenführung des FB Erwachsenenbildung mit dem ZGV ist dem Ausschuss JuBEL aufgefallen, dass eine Verortung der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche in der Struktur der EKHN noch nicht ganz geklärt ist. Geplant war im AP9 eine Weiterentwicklung des Zentrums Bildung zu einem Kompetenzzentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten.

Im Zusammenhang der Diskussionen von AP9 wurde offensichtlich, dass viele Fachbereiche und Zentren Bedarfe von Jugendlichen behandeln und Angebote vorhalten. Eine zentrale Koordinierung war nicht eindeutig ersichtlich.

Zudem ist dem Ausschuss aufgefallen, dass das Referat Schule und RU einen großen Aufgabenbereich zu verantworten hat, der die Vielfalt der Bildung von den Möglichkeiten nicht entsprechen kann. Manche Aufgaben, wie die Stadtjugendpfarrstellen waren und sind immer noch hier im Budget verortet.

Die Bereiche Kita und Schule haben gemeinsam, dass sie durch staatliche Voraussetzungen spezifische Sichtweisen und Rahmenbedingungen zu erfüllen haben, so dass sie jeweils sehr eigene Perspektiven zu verantworten haben. Das wurde durch die Beschäftigung mit einem möglichen Kompetenzzentrum Kita deutlich.

Deshalb stellt der Ausschuss JuBEL folgende Fragen und macht folgende Vorschläge, damit sie von der Kirchenleitung beantwortet bzw. geprüft werden können:

1. Wie ist der Übergang zu einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten geplant und wie ist der aktuelle Zwischenstand?

2. Welche Referate, Stabsstellen, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen beschäftigen sich mit den Fragen, Bedarfen und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und mit welchen Aufgaben?

Welche dieser Organisationen und welche deren Aufgaben sind aus der Perspektive der Kirchenleitung sinnvoller in einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten zu bündeln?

Sind folgende Gedanken weiterführend?

- Das Referat Schule und RU konzentriert sich auf die schulischen Bedarfe und Belange: Schulen in Trägerschaft der EKHN, Schulwerk, Zusammenarbeit mit dem rpi hinsichtlich

|                                                                                                   |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>24.10.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>3520 /<br>4001-07.24 |

der schulischen Belange, Einsatz von Pfarrpersonen im RU, Gestellungsverträge, Schulseelsorge, kirchliche Schulämter, etc.

- Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen übernimmt: Akkreditierung von Studiengängen für ev. Theologie, kirchliche Studienbegleitung von Studierenden des Lehramts Ev. Theologie, Konferenz der Hochschuldezernate in Rheinland-Pfalz, Koordination der Personalfördermaßnahmen. Es ist für die Verbindungen zu den Hochschulen zuständig.
- Das Bibelhaus, Konfi-Arbeit, Fachbeirat Bildung der GEKE, die aktuellen Arbeitsfelder des Fachbereichs Kinder und Jugend, Koordination aller Angebote für, von und mit Kindern und Jugendliche werden in einem Bereich konzentriert.

#### **Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

##### **1. Wie ist der Übergang zu einem gesamtkirchlichen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten geplant und wie ist der aktuelle Zwischenstand?**

Die Entwicklung eines Zentrums Kindheit, Jugend, Lebenswelten wurde von der 13. Synode im Zuge der Beratungen zum Prozess ekhn2030, AP9 (Drs. 39/22) zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Bearbeitung des AP 9 wurden immer wieder die Möglichkeiten der Zusammenfassung von inhaltlich naheliegenden Themen und Zuständigkeiten geprüft. Ausschlaggebend für ein Zusammenführen von Kapazitäten waren die Fragen danach, worin die Synergien einer Zusammenlegung bestehen können und welche Veränderungen erzielt werden müssen, um passgenauer arbeiten zu können.

Die Entwicklungsprozesse des Fachbereichs Kinder und Jugend und des Fachbereichs Kindertagesstätten sind bereits angelaufen. Mit den Dienstantritten des Landesjugendpfarrers sowie des Dezernenten des Dezernats Kirchlich Dienste sind die Beratungen seit September 2025 intensiviert worden. Es werden im weiteren Verlauf die Schnittstellen beider Fachbereiche zueinander sowie zu weiteren Referaten und Zentren in den Blick genommen und dahingehend geprüft, wie sie zur gegenseitigen Unterstützung der Arbeitsbereiche weiterentwickelt werden können.

Der Fachbereich Kinder und Jugend arbeitet an Veränderungsprozessen mit klaren Strukturen und Zielsetzungen. Basisprozesse helfen, ganzheitliche Entwicklungen zu planen, zu steuern und zu evaluieren. Die Projektgruppe hat Themenfelder im Rahmen des OE-Prozesses erarbeitet, dann in Kleingruppen weiterbearbeitet und in der Klausur im August präsentiert. Neben den inhaltlichen Ergebnissen sind übergreifende Themenstränge/Ebenen der Lösungsfindung sichtbar geworden: Verbesserung von Abläufen, Informationsflüssen und Zusammenarbeit, Reduzierung finanzieller und personeller Ressourcen, Nutzung digitaler Arbeits- und Kommunikationsmittel sowie die Klärung des Arbeitsauftrags und künftige Ausrichtung des Fachbereichs.

|                                                                                                   |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>24.10.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>3520 /<br>4001-07.24 |

Der Fachbereich Kindertagesstätten arbeitet an der Entwicklung zu einem Kompetenzzentrum Kindertagesstätten, das vor allen Dingen eine Stärkung der Schnittstellen zu den entstehenden Dienstleistungszentren Personal und Finanzen vorsieht und die Qualität der Kindertagesstätten und ihrer Träger in den Mittelpunkt stellt. Der Bereich Kindertagesstätten ist aktuell so aufgestellt, dass alle Aufgaben, abgesehen von Arbeitsrecht und Bau, im Fachbereich Kita zusammengefasst sind.

Mit der Zusammenführung des Fachbereichs Erwachsenenbildung und Familienbildung und des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung zum neuen Zentrum Bildung und Gesellschaft sollen der Fachbereich Kinder und Jugend und der Fachbereich Kindertagesstätten ihre Zusammenarbeit zunächst als „Zentrum Bildung in Kindheit und Jugend“ fortführen. Diese prozessorientierte Interimslösung ermöglicht es, den in AP 9 aufgegebenen Prüfauftrag zur Entwicklung eines Zentrums Kindheit, Jugend und Lebenswelten unter Berücksichtigung der synodalen Beratungen und Beschlussfassungen zu QT 5 „Verwaltungsentwicklung“ weiter zu bearbeiten und der Synode vorzulegen.

## **2. Welche Referate, Stabsstellen, Zentren und gesamtkirchliche Einrichtungen beschäftigen sich mit den Fragen, Bedarfen und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und mit welchen Aufgaben?**

Der Bereich Kinder und Jugend sieht in der Kinder- und Jugendordnung der EKHN vor, dass alle Akteure, die Kinder und Jugend in ihrem Aufgabenportfolio haben, in der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend (AKJ) gemäß §29 Kinder- und Jugendordnung, zusammengefasst sind. Diese Arbeitsgemeinschaft arbeitet regelmäßig und effektiv an den die Kinder und Jugendlichen betreffenden Fragestellungen unter Geschäftsführung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN. Mitglieder der AKJ sind: 1. die beiden Vorsitzenden der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) und die Geschäftsführung; 2. die Vorsitzenden folgender evangelischen Jugendwerke und -verbände: a) Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM), b) Entschieden für Christus (EC-Jugendverband), c) Evangelisches Jugendwerk (EJW), d) Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP); 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (DWHN); 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter; 5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Arbeitsbereiche, die vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung entsandt werden: a) gemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, b) offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, c) schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und d) Jugendsozialarbeit; 6. die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer; 7. die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Kindertagesstätten im Zentrum Bildung; 8. die Sprecherin oder der Sprecher des Zentrums Bildung, 9. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der weiteren Arbeitszentren der EKHN; 10. ein vom Kirchensynodalvorstand entsandtes Mitglied der Kirchensynode; 11. ein Mitglied der Kirchenleitung; durch Beantragung weitere Mitglieder sind: die AG der Evangelischen Jugend in Rheinhessen und Nassau e.V.; die Evangelische Akademie Frankfurt; der Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL) und der Sprecherkreis der Dekanatsjugendreferent\*Innen. Ständige Gäste sind die Leiterin, der Leiter des Referates Schule sowie der Dezernent, die Dezernentin des Dezernats Kirchliche Dienste.



|                                                                                                   |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>24.10.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>3520 /<br>4001-07.24 |

Aufgaben der AKJ (§ 31 KJO):

- (1) Die AKJ befasst sich mit relevanten Themen und Fragestellungen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere mit jugendpolitischen Themen und Fragestellungen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN betreffen.
- (2) Die AKJ fördert die wechselseitige Information der Arbeitsbereiche im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe und gibt Anregungen zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben.
- (3) Die AKJ gibt ein Votum ab bei der Ausschreibung und Besetzung der Stellen der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers.
- (4) Die AKJ beschließt die Vergaberichtlinien des kirchlichen Jugendplanes.
- (5) Die AKJ nimmt den Bericht gemäß § 26 Nr. 12 entgegen und leitet ihn nach fachlicher Beratung über die Kammer des Zentrums Bildung an die Kirchenleitung weiter.
- (6) Die AKJ wird vor Änderungen dieser Ordnung angehört.

Die Konstruktion der AKJ ermöglicht dem Fachbereich Kinder und Jugend die Steuerung des Arbeitsfeldes, ohne dass die handelnden Akteure im Fachbereich verortet werden müssen.

Der Jugendverband und der Fachbereich arbeiten eng zusammen. Die jugendpolitische Stelle ist im Jugendverband verankert. Inhaltlich wird im Bereich der Geschäftsführer\*innen in den Dekanaten zusammengearbeitet. Die Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit wird gemeinsam verantwortet. Im Bereich Arbeit mit Konfirmand\*innen existieren Steuerungsgruppen und Arbeitsfeldkonferenzen sowie Fachtage an denen das Referat Schule, das rpi sowie der Fachbereich Kinder und Jugend zusammenarbeiten. Die Kooperation mit dem Referat Schule besteht sowohl im Bereich der Stadtjugendpfarrämter als auch im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit. Mit Blick auf eine Nähe zwischen Schule und Kindertagesstätten ist festzustellen, dass zwar beide Bereiche hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, jedoch in zwei Bereiche des Staates fallen, die unabhängig voneinander organisiert sind. Kindertagesstätten fallen in den Jugendhilfebereich und die entsprechende Gesetzgebung auf der Basis des SGB VIII. In diesen gesetzlichen Zusammenhang fallen ebenfalls Kinder- und Jugendarbeit, während Schule und Religionsunterricht in den kultusministeriellen Zusammenhang fallen, mit eigener Gesetzgebung und Verwaltung. Die Kooperation mit dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen besteht insbesondere bei den Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst. Der Fachbereich Kinder und Jugend arbeitet mit im Berufseinstiegsseminar. Darüber hinaus gibt es eine Schnittstelle mit der Referentin, dem Referenten für Gottesdienste mit Kindern im Zentrum Verkündigung.

**Federführung:** Herrenbrück/Reinisch/Braun

|                                                                                            |                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen                      | Datum:<br>02.10.2025    |
| hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode | Az.:<br>4001-07.24 (Ra) |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 22 des Synodalen Gemeinhardt):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung transparent aufzuschlüsseln und in die synodale Entscheidungsfindung einzubringen, in welcher Weise sich das unter II 4 (S. 23) als Fußnote beschriebene „Reduzierungspotenzial“ des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit (Sachkosten) darstellt unter Berücksichtigung der bisherigen Beschlusslage zu AP 8.**

Begründung:

Zum Hintergrund:

Unter dem QT 5 wird eine zutiefst inhaltliche Entscheidung über die Ressourcen von sichtbaren Kommunikationsprojekten (in einer Fußnote) neu aufgemacht, zu dem sich die Kirchensynode in den Beratungen zu AP 8 bereits verhalten hatte. Eine Realisierung der genannten Mittel würde massivste Auswirkungen auf die überregionale Wahrnehmbarkeit evangelischer Kirche haben. An diesen Beratungen sind die entsprechenden Ausschüsse zu beteiligen und Transparenz über die Auswirkungen herzustellen.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

**Hintergrund**

**Synodenbeschlüsse zu Sparmaßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit (AP 8 / 2021)**

Die 12. Kirchensynode der EKHN hatte im Rahmen von ekhn2030 beschlossen, die Öffentlichkeitsarbeit in einem eigenen Arbeitspaket (AP 8) zu behandeln. Hauptgrund war die Bedeutung des Bereichs für die Außenwahrnehmung der gesamten EKHN. Auf der 11. Tagung im April 2021 nahm die Kirchensynode den Bericht der Öffentlichkeitsarbeit zu ekhn2030 (Drs. 05-1/21) entgegen. Er enthielt insgesamt 8 vorgeschlagene Sparmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von knapp 2 Mio. Euro.

Es wurde damals empfohlen, die Maßnahmen 1 bis 4 über 890.000 Euro umzusetzen, also etwa 15 Prozent des Gesamtvolumens. Dies wurde von der Synode und den Ausschüssen im Sinne einer bewussten Prioritätensetzung begrüßt und der Bericht entsprechend „entgegengenommen“. Von den Punkten 5 bis 9 sollte abgesehen werden. Die Maßnahmen 1 bis 4, darunter der Zusammenschluss des EKHN-Medienhauses mit dem Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), wurden inzwischen umgesetzt. Die Öffentlichkeitsarbeit hat damit als einer der ersten Bereiche die synodalen Vorgaben zu ekhn2030 umgesetzt.

**Status**

**Nicht gehobene Sparpotenziale der Öffentlichkeitsarbeit für Verwaltung (QT 5 / 2025)**

Nach Vorgesprächen und mit Schreiben vom 19. Juni 2024 wurde der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit gebeten, konkrete Sparvorschläge auch im Rahmen der Sparmaßnahmen in der Verwaltung (QT 5) einzureichen und nicht gehobene Reduzierungspotenziale – also nochmals rd.

|                                                                                                   |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>02.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

890.000 Euro entsprechend weiteren 15 Prozent – aus dem AP 8 bei QT 5 einzubringen. Der Stabsbereich ist formal Teil der Kirchenverwaltung. Die entsprechenden Vorlagen der Öffentlichkeitsarbeit sahen durch nochmals verschärfte Rahmenbedingungen seit 2021 unter anderem vor, auch gesamte Arbeitsbereiche nicht nur zu reduzieren, sondern komplett aufzugeben. Dazu zählte etwa die Einstellung der protokollarischen Veranstaltungen oder die Beendigung der Präsenz der EKHN auf Großveranstaltungen wie dem Hessianstag.

### **Handlungsvorschlag**

#### **Neuaufstellung der Öffentlichkeitsarbeit (2026)**

Die Kirchenleitung hat nach der Frühjahrssynode 2025 im Rahmen der Weiterarbeit an QT 5 zur Kenntnis genommen, dass die Synode die unmittelbare Umsetzung der – bisher nicht beschlossenen – Maßnahmen von AP 8 innerhalb von QT 5 problematisiert. Die Kirchenleitung hat sich erneut mit der strategischen Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit beschäftigt. Sie hält einen Abbau entlang der zuvor nicht beschlossenen Maßnahmen aus dem AP 8 aus dem Jahre 2021 für nicht mehr zeitgemäß und nicht zielführend.

Sie hat deshalb den Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit damit beauftragt, bis zur Herbstsynode 2026 ein grundsätzlich überarbeitetes Gesamtkonzept der Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen, in dem mögliche Reduzierungspotenziale eingearbeitet sind. Dies soll dann im Licht einer Neuaufstellung der Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt und in der Herbstsynode 2026 betrachtet werden.

**Federführung:** Volker Rahn

|                                                                                                   |                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>02.10.2025         |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.: 4001-07.24 /<br>5001-23 |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 24 der Synodalen Majer, Schebaum und As-theimer-Heger):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, transparent aufzuschlüsseln und in die synodale Entscheidungsfindung zum Haushaltsplan 2026/2027 einzubringen, in welcher Weise das angesprochene Einsparvolumen Kirchliches Bauen, der laufende GBEP-Prozess und die Maßnahmenplanung des Klimaschutzplans in ein sinnvolles und funktionierendes Verhältnis gebracht werden.**

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Die eingeplanten Einsparungen für den Bereich Kirchliches Bauen ergeben sich aus der Zielmarke von 30 % Einsparungen für die gesamte Kirchenverwaltung. Zwar wurde a priori keine lineare Verteilung der Stellenkürzungen auf alle Arbeitsbereiche verfolgt. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen von Einsparungen in allen Arbeitsbereichen wurde im Ergebnis jedoch eine weitgehende Annäherung der Einsparquoten herbeigeführt. Bereits im Stellenplan verankerte Festlegungen eines Stellenwegfalls (kw-Vermerk) wurden bei der Bemessung angerechnet, Projektstellen hingegen werden gesondert behandelt.

**Vorgesehen sind derzeit Kürzungen von 8,80 Stellen in der gesamten Referatsgruppe Bauen.** Dies entspricht ausgehend vom Stellenbestand 2024 (33,05 Stellen) einer Verringerung um -26,6 %.

**Die Kürzungen verteilen sich dabei nach der vorläufigen Planung wie folgt:**

- Referat Bauen Kirchengemeinden -7,30 Stellen
- Referat Gesamtkirchliches Bauen -1,50 Stellen

**Nach Tätigkeitsprofilen entfallen von den Stellenkürzungen auf:**

- Architektinnen und Architekten -6,50 Stellen (von 23,50 Stellen = -27,7 %)
- Bauzeichnerinnen und Bauzeichner -1,30 Stellen
- Assistenzen -1,00.

Projektstellen für die Bearbeitung der Gebäudestruktur- und -entwicklungspläne sowie für zusätzliche Maßnahmen des Klimaschutzes sind in vorgenannten Daten nicht enthalten. **Projektstellen sind wie folgt bewilligt bzw. sind im Haushaltsentwurf 2026/27 enthalten:**

- Umsetzung des GBEPG: 7,0 Stellen, befristet bis 06/2027
- Klimaschutz: 6,0 Stellen Schwerpunkt Gebäudetechnik, befristet bis 2031

**Annahmen, vorläufige Planungen und / oder Folgen der beschriebenen Stellenplanung sind bzw. können sein:**

|                                                                                                   |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>02.10.2025        |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:4001-07.24 /<br>5001-23 |

- Projektstellen für den Bereich GBEPG laufen mit der erfolgten Kategorisierung der Gebäude aus (Jahr 2027).
- Für die anschließende Phase der Gebäudeentwicklung insb. der A-Gebäude stehen keine gesonderten Ressourcen zur Verfügung;
- Für Pfarrhäuser werden ab 2027 reduzierte oder keine Dienstleistungen der regionalen Baubetreuung mehr angeboten, ausgenommen Denkmalschutzaufgaben. Aufgaben sind von den Eigentümern (Kirchengemeinden) wahrzunehmen.
- Für Kindertagesstättegebäude werden ab 2031 reduzierte oder keine Leistungen der regionalen Baubetreuung mehr angeboten, ausgenommen Denkmalschutzaufgaben. Aufgaben sind von den Eigentümern (Kirchengemeinden) wahrzunehmen, soweit die Baulast nicht an Dritte übertragen wurde.
- Für Gebäude der Kategorie C werden ab 2027 reduzierte oder keine Dienstleistungen der regionalen Baubetreuung mehr angeboten, ausgenommen Denkmalschutzaufgaben. Aufgaben sind von den Eigentümern (Kirchengemeinden) wahrzunehmen.
- Für Gemeindehäuser der Kategorie B werden ab 2027 nur noch reduzierte Dienstleistungen der regionalen Baubetreuung angeboten. Es soll auch untersucht werden, ob im Tausch mit einer Einführung einer neuen Pauschalzuweisung für den Bauunterhalt dieser Gebäude Baubetreuungsleistungen ganz eingestellt werden.
- Maßnahmen des Klimaschutzes gemäß des Klimaschutzplans werden mit den beantragten Projektstellen bearbeitet. Die Arbeitskapazitäten für etwaig darüber hinausgehende Maßnahmen wären dann in etwa linear auszuweiten.

Es bestehen Zielkonflikte zwischen Ressourcenausstattung, finanziellen Möglichkeiten und gewünschten politischen bzw. fachlichen Zielen. Die (vorläufigen) Stellenplanungen sind daher Ergebnis notwendiger Ausgabenbeschränkungen. Die Leistungs- und Aufgabenseite ergibt sich hieraus. Mit der Gebäudekategorisierung, der zurückgehenden Zahl der Pfarrstellen und insbesondere mit der Definition der B- und C-Gebäude sowie der Abgabe zahlreicher Kita-Gebäude an Kommunen sinkt gleichzeitig der Bedarf regionaler Baubetreuung. Die oben genannten Einschränkungen des Leistungsangebots gehen jedoch über den erwarteten Rückgang der Leistungsnachfrage bzw. des erwarteten Unterstützungsbedarfs hinaus. Es wird daher damit gerechnet, dass die Gebäudeeigentümer (die Kirchengemeinden) verstärkt in Eigenverantwortung mit Dritten zusammenarbeiten müssen. Dies kann sich einerseits als Mehrbelastung der Handelnden vor Ort auswirken, es kann zu Fehlentscheidungen und Ineffizienzen wie Kostensteigerungen führen, andererseits können durch die Stärkung der Eigenverantwortung und verkürzte Abläufe auch Vorteile entstehen.

Insgesamt ist zum Herstellen eines „sinnvollen und funktionierenden Verhältnisses“ eine politische Entscheidung notwendig. Eine objektive Messzahl hierfür besteht nicht. Werden Beschränkungen der Verwaltung aus finanziellen und strukturellen Gründen notwendig, sind Einschränkungen der Leistungsseite notwendige Folge.



|                                                                                                   |                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                      | Datum:<br>02.10.2025        |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.3 (Drs 20-25 B; Zwischenbericht QT5) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:4001-07.24 /<br>5001-23 |

Über den Umfang sinnvoller und leistbarer gesamtkirchlicher Unterstützung im Übergang bei der bevorstehenden Gebäudeentwicklung (Schwerpunkt A-Gebäude) und Umnutzungsfragen (insb. C-Gebäude) ist noch zu entscheiden. Sollen Dienstleistungen angeboten werden, erfordert dies entsprechende Personalressourcen.

**Federführung:** OKR Hinte, KBDin Schulz

|                                                                                                                     |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                        | Datum:<br>08.08.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.5 (Drs 53-24 B; Strategische Ziele Kirchenentwicklung) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-7 (Ra)  |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 14 der Synodalen Holtz):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung zu prüfen,**

**1. ob sie weiterhin auf „X“ aktiv sein soll.**

**2. Im Sinne eines transparenten und verantwortungsvollen Ressourceneinsatzes möge die Kirchenleitung der Synode darlegen, mit welchen personellen und finanziellen Aufwänden die Nutzung von „X“ verbunden ist.**

**3. Gegebenenfalls möge eine alternative Kommunikationsstrategie entwickelt und vorgestellt werden, die den ethischen Standards der EKHN besser entspricht.**

Begründung:

Unter den strategischen Zielen von ekhn2030 – Kirchenentwicklung heißt es, dass Ressourcen wirtschaftlich sowie ziel- und ergebnisorientiert eingesetzt werden sollen.

Die Plattform „X“ (ehemals Twitter) hat sich nach der Übernahme durch Elon Musk erkennbar in Richtung eines rechts-reaktionären Mediums mit Nähe zu antidemokratischen Tendenzen entwickelt. Die Nähe zu Positionen etwa des früheren US-Präsidenten Donald Trump und die zunehmende Verbreitung von Hassrede und Desinformation auf der Plattform sind öffentlich dokumentiert.

Zahlreiche Organisationen, Medienhäuser und öffentliche Einrichtungen haben sich in den vergangenen Monaten von der Plattform „X“ (ehemals Twitter) zurückgezogen oder deren Nutzung kritisch hinterfragt. Als Gründe werden unter anderem die unzureichende Moderation von Hassrede, die Verbreitung von Desinformation sowie die zunehmende ideologische Ausrichtung der Plattform unter Elon Musk genannt. Auch in der Öffentlichkeit wird zunehmend diskutiert, inwiefern Institutionen, die sich zu demokratischen, menschenrechtsorientierten und gemeinwohlbezogenen Grundwerten bekennen, weiterhin über „X“ kommunizieren sollten – nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen symbolischen Wirkung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, dass sich die EKHN klar zu ihrer Kommunikationsstrategie positioniert und prüft, ob und in welchem Rahmen eine weitere Nutzung der Plattform verantwortbar ist – insbesondere im Hinblick auf die strategischen Ziele im Rahmen von ekhn2030 und die damit verbundenen Maßstäbe für einen ethisch reflektierten Ressourceneinsatz. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine weitere Nutzung von „X“ mit dem Selbstverständnis und den Werten der EKHN vereinbar ist.

|                                                                                                                     |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                        | Datum:<br>08.08.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.5 (Drs 53-24 B; Strategische Ziele Kirchenentwicklung) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-7 (Ra)  |

## **Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

### **Historie zum EKHN-Engagement bei X**

Die Synode der EKHN hat im Mai 2011 ein umfassendes Medienkommunikationskonzept („Mekoko“) beschlossen. Hauptziele waren, die Kirchenmitglieder auch im Für und Wider ernst zu nehmen, sich in der Gesellschaft aktiv zu positionieren sowie in öffentlichen Debatten, so wörtlich, „mitzumischen“ (Drs. 19/11). Unter anderem ruft der Beschluss ausdrücklich zur Nutzung der seinerzeit noch relativ neuen sozialen Netzwerke auf. Gleichzeitig wurde schon damals zu einer hohen Sensibilität im Umgang mit Facebook, X (vormals Twitter) und Co aufgefordert, um einen „fairen und die Vertraulichkeit wahren Umgang im Social Web zu gewährleisten“.

### **Hohe Kommunikationsverantwortung der Redaktion**

Dies hat bis heute Bestand. Die EKHN-Online- und Social-Media-Redaktion nimmt mit hoher Verantwortung den kommunikativen Spagat zwischen öffentlicher Positionierung und gesellschaftlicher Verantwortung wahr. Dazu gehört auch ein aktives Community Management. Unter anderem hat sich die Social-Media-Redaktion der EKHN durch das von der Bundesregierung und der EU geförderte Programm „Lovestorm“ gezielt im Umgang mit Hasskommentaren weitergebildet – und konnte so deren Auftreten auf den eigenen Kanälen zuletzt deutlich reduzieren. Diese strategische und inhaltliche Weiterentwicklung stärkt die gesamte Arbeit auf Social Media und ist ein wertvoller Beitrag für ein respektvolleres und konstruktiveres Miteinander in den digitalen Räumen.

### **Aktivitäten seit Anfang 2024 massiv zurückgefahren**

Was bedeutet das für das Thema X? Seit der Übernahme der Plattform X durch Elon Musk im Oktober 2022 hat sich der aggressive Ton auf dem Netzwerk nachweislich deutlich verschärft. Hassrede, Desinformation und rechtsextreme Inhalte nahmen in unverantwortlicher Weise zu und werden von der Plattform unzureichend moderiert. Deshalb hat die EKHN-Redaktion mit der Leitung des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit bereits vor mehr als anderthalb Jahren den Beschluss gefasst, nicht mehr aktiv auf X zu sein. Der letzte geteilte Beitrag in X datiert vom 8. Januar 2024 und stellt die neue EKHN-Pressesprecherin Caroline Schröder vor.

### **Gefahr von Übernahme des Accounts**

Gleichzeitig hat die Öffentlichkeitsarbeit ganz bewusst nicht den gesamten Account aufgegeben, X verlassen und damit auch für andere den Namen „EKHN“ freigegeben. Die Gefahr wäre zu groß, dass es möglich ist, den Account-Namen „EKHN“ anzunehmen und dann künftig im Namen der evangelischen Kirche auf X Inhalte zu posten. Dies soll mit dem passiven Verbleib verhindert werden.

### **Wichtig bei Krisenkommunikation**

Auch brauchte die Öffentlichkeitsarbeit den Zugang zu X gelegentlich in Krisenfällen sowie bei nicht seltenen Shitstorms, die gegen die EKHN gerichtet sind. Konkret war das Ende 2024 bis Mitte 2025 bei massiven Antisemitismus-Vorwürfen gegen die EKHN im Zusammenhang mit palästinensischen Solidaritätsveranstaltungen in Gemeinden in Darmstadt und Frankfurt der Fall. So konnte die Redaktion zumindest punktuell in Diskussionen auf X für eine Richtigstellung sorgen.



|                                                                                                                     |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                        | Datum:<br>08.08.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.5 (Drs 53-24 B; Strategische Ziele Kirchenentwicklung) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-7 (Ra)  |

#### **Digitale Tools erleichtern Handling**

Die Überwachung des X-Accounts sowie das Community Management erfolgen durch ein digitales Tool (Socialhub.io), das auch alle anderen Kanäle der EKHN automatisiert beobachtet. Die Kosten belaufen sich in einer Pauschale für alle Kanäle auf rd. 200 Euro im Monat. Gleichzeitig sind die personellen Aufwände für ein passives Verbleiben auf X überschaubar. Insgesamt besteht das Social-Media-Team für die Auftritte der EKHN in allen Social-Media-Kanälen aus einer festen 0,8 Stelle im Medienhaus. Sie wird bei Bedarf durch Freie Mitarbeitende ergänzt.

#### **Abschließende Empfehlung**

Aus Kommunikationssicht empfiehlt sich das passive Verbleiben auf der Plattform X ohne neue Inhalte zu posten. Es hat sich gleichzeitig bewährt, aktuelle Diskussionen zu beobachten und – nur wenn zwingend nötig – punktuell kommentierend im Sinn der EKHN einzugreifen. Selbst bei einem Ausstieg aus X wäre es wichtig, den Kanal weiter inkognito zu beobachten, um Falschmeldungen über die EKHN zumindest wahrnehmen zu können. Den Account völlig aufzugeben wäre letztlich auch eine Kapitulation der EKHN vor den Produzent\*innen von Fake News und allen, die ein Interesse daran haben, die Gesellschaft mit Falschnachrichten zu spalten. Dies widerspräche schließlich auch dem im Kommunikationskonzept klar gesetzten medienethischen Ziel, öffentlich „mitzumischen“.

**Federführung:** Volker Rahn

|                                                                                                                      |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                         | Datum:<br>02.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.5 (Drs. 53-24 B; Strategische Ziele Kirchenentwicklung) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07      |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 25 der Jugenddelegierten Ferber für den AGV und die Jugenddelegierten):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, eine „Fachgruppe für Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik“ einzurichten. Diese soll sich mit der Umsetzung des Strategischen Ziels 6 aus Drucksache Nr. 53/24 B beschäftigen und Vorschläge an die Kirchenleitung machen. Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode einmal im Jahr über die Umsetzung.**

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

In Abstimmung mit der Lenkungsgruppe ekhn2030 hat die Kirchenleitung folgende Personen berufen, in der „Fachgruppe für Diversitätssensibilität und Diskriminierungskritik“ die Umsetzung des Strategischen Ziels 6 aus Drucksache Nr. 53/24 B (aktuelle Veröffentlichung der Ziele: Ziel Nr. 3) fachlich zu begleiten. Das Ziel lautet: „Die EKHN versteht sich als diversitätssensible und diskriminierungskritische Kirche.“

Die Personen in der Fachgruppe bringen einerseits Expertise in mindestens einem Themenfeld der Charta der Vielfalt mit und ergänzen sich gleichzeitig durch ihre Professionen. Die Fachgruppe wird von der Lenkungsgruppe ekhn2030 begleitet, um das Einfließen der Ergebnisse in den Prozess und weitere Arbeitsgruppen direkt zu gewährleisten.

| <b>Name</b>                                                  | <b>Funktion, Arbeitsbereich</b>               | <b>Expertise insb. für</b>                   |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------|
| Dr. Dr. Kremer, Raimar,<br>Pfarrer,<br>Psychogerontologe     | ZSB, Leitung,<br>Queersensible Seelsorge      | Alter,<br>sexuelle Orientierung              |
| Von der EJHN<br>benannte Person                              | EJHN                                          | Alter                                        |
| Franke-Coulbeaut,<br>Martin,<br>Pfarrer                      | S-CH,<br>Arbeitsbereich<br>Chancengleichheit  | Geschlecht &<br>geschlechtliche<br>Identität |
| Böhme, Clara,<br>Religionswissenschaftlerin,<br>Historikerin | EFHN,<br>Referentin für<br>Frauen*politik     | Geschlecht &<br>geschlechtliche<br>Identität |
| Esser-Kapp, Christiane,<br>PfarrerIn                         | ZSB, Behindertenseel-<br>sorge und Inklusion  | Körperliche & geistige<br>Fähigkeiten        |
| Fabbri Lipsch, Paola,<br>Kulturanthropologin                 | ZOE, Interkulturelle und<br>Diversity Bildung | Migrationsgeschichte &<br>Nationalität       |



|                                                                                                                          |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                             | Datum:<br>02.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 8.5 (Drs. 53-24 B; Strategische Ziele Kirchenentwicklung)<br/>der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07      |

|                                                                               |                                                                                                 |                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Scholz, Sandra,<br>Pfarrerin                                                  | Kirchensynode (AGV),<br>Profilstelle Dekanat                                                    | Religion und<br>Weltanschauung                                                                                |
| Balondo, Jens,<br>Digitale Transformation und<br>IT Solutions                 | Evangelisch-Indonesische<br>Kristusgemeinde<br>Rhein-Main,<br>Internationale Gemeinden          | Religion und<br>Weltanschauung,<br>Migrationsgeschichte &<br>Nationalität                                     |
| Aasman, Mirjam,<br>Sozialwissenschaftlerin,<br>Diakonin                       | Jugendwerkstatt Gießen,<br>Geschäftsführerin                                                    | Soziale Herkunft                                                                                              |
| Jarosch, Sabina,<br>Pfarrerin                                                 | Schule &<br>Schulseelsorge<br>(Berufliche Schulen)                                              | (Christlicher)<br>Antisemitismus,<br>Migrationsgeschichte &<br>Nationalität,<br>Intersektionalität            |
| Blöser, Matthias,<br>Politikwissenschaftler                                   | ZGV,<br>Demokratische Teilhabe                                                                  | Demokratische<br>Teilhabe                                                                                     |
| Witte-Karp, André,<br>Pfarrer,<br>Sozialwissenschaftler<br>( <i>Leitung</i> ) | Kirchenverwaltung,<br>Leitung Dezernat<br>Kirchliche Dienste;<br>Mitglied der<br>Kirchenleitung | Zuständig für die Zen-<br>tren in der EKHN mit ih-<br>rer fachlichen Beglei-<br>tung der Handlungsfel-<br>der |

Um sowohl eine breite fachliche Beteiligung als auch eine effiziente und ressourcenschonende Arbeitsweise zu ermöglichen, wird ein Leitungskreis der Fachgruppe gebildet. Dieser soll bis zu fünf Mitglieder umfassen.

**Federführung:** OKR Witte-Karp

|                                                                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                            | Datum:<br>02.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 14.1 (Drs 25-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4019         |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Drs 25-25 DA Antrag des Dekanats Kronberg):**

**Zum Antrag des Dekanats Kronberg: Pfarreivermögen (Drucksache Nr. 25/25 DA) bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung um Vorlage eines umfassenden Berichts zum Thema „Pfarreivermögen“ zu ihrer 9. Tagung.**

**Wortlaut des Antrages:**

**Die Dekanatssynode Kronberg fordert die Kirchenverwaltung auf,**

- 1. die mittelfristige Planung der Erträge der Pfarreivermögensverwaltung und die Zuwendung in den Gesamt-Haushalt der EKHN offenzulegen**
- 2. zu eruieren, wie das Ergebnis der ZPV mittelfristig gesteigert werden kann**
- 3. zu prüfen, wie die Kirchengemeinden stärker an den Erträgen des Pfarreivermögens beteiligt werden können**
- 4. offenzulegen, ob es noch weitere Erträge aus PV im gesamtkirchlichen Haushalt gibt, die nicht der ZPV unterliegen.**

**Begründung:**

Die Aufteilung des Vermögens in Pfarrei- und Kirchenvermögen muss vor dem Hintergrund der ausschließlichen Zweckbindung des Pfarreivermögens für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer hinterfragt und neu bewertet werden. Da die Anzahl der Pfarrstellen sinken werden, werden auch die Besoldungs- und Pensionskosten dieser Berufsgruppe mittelfristig sinken.

Ein dagegen unverändert stehendes Pfarreivermögen ist nicht mehr notwendig und zeitgemäß.

Da sich die finanziellen Grundlagen für die Gemeinden/Nachbarschaftsräume zunehmend erschweren, müssen bestehende Zweckbestimmungen an die gemeindlichen Aufgaben angepasst werden.

Um entsprechende Vorschläge erarbeiten zu können, sind vertiefte Informationen über das Pfarreivermögen notwendig.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

**Zu1.**

Anlässlich der Fragestunde bei der 7. Tagung der 13. Kirchensynode im Herbst 2024 wurde die Frage gestellt, welche Beiträge für das jüngst verfügbare Ist-Jahr im Ergebnishaushalt der EKHN an Erträgen aus Pfarreivermögen abgerechnet wurden. Auf die dortige Antwort wird verwiesen, wonach die kirchlichen Körperschaften in der EKHN in 2023 insgesamt 8.684.685,20 € an Einnahmen aus Pfarreivermögen erwirtschaftet haben. Die Einnahmen gliederten sich wie folgt auf:

1,48 Mio. € aus Pachteinnahmen unbebauter Grundstücke (ca. 3.000 Pachtverhältnisse, 6.620 ha verpachtete Fläche)

|                                                                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                            | Datum:<br>02.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 14.1 (Drs 25-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4019         |

4,10 Mio. € aus Erbbauzinsen von im Erbbaurecht bebauten Grundstücken (nach Ermäßigung für Evangelische, 2.571 Erbbaurechte, 218 ha im Erbbaurecht vergebene Fläche)

- 402 Tsd. € aus Zinserträgen von Pfarreikapitalien der Kirchengemeinden (2 % aus 20,09 Mio. €)

- 2.71 Mio. € aus dem Ergebnisüberschuss des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung treuhänderisch verwalteten Pfarreivermögens in Höhe von 70,36 Mio. €

Ausgehend von diesen Zahlen und der Entwicklung in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass die Einnahmen aus Pfarreivermögen sich auch mittelfristig an der allgemeinen Wirtschafts- und Inflationsentwicklung orientieren werden. Der wichtigste Ergebnisträger sind die Erbbau-rechte des Pfarreivermögens, die daraus erzielten Erbbauzinsen sind an die Entwicklung der all-gemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gekoppelt.

Zu 2.

Der ZPV ist es gelungen, in den letzten 10 Jahren stärker als die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu wachsen. Der Umsatz konnte von 4,437 Mio. € in 2015 auf 7,599 Mio. € in 2024 und der Überschuss im gleichen Zeitraum von 1,533 Mio. € auf 2,319 Mio. € gesteigert werden. Die ZPV ist bemüht, diese Wachstumsrate von jährlich etwas mehr als 5 % auch in Zukunft weiter aufrecht zu erhalten. An dem sich bisher als erfolgreich erwiesenen Geschäftsmodell, das treu-händerisch anvertraute Geld in Immobilienprojekte und Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu investieren, wird festgehalten.

Zu 3.

Mit Begründung der zentralen Pfarrbesoldung zu Ende des 19. Jahrhunderts wurde die bis heute geltende Regelung im Umgang mit dem Pfarreivermögen eingeführt. Als Gegenleistung für die gesamtkirchliche Gestellung des pfarramtlichen Dienstes mit Besoldung und Versorgung der Pfarrpersonen sind die Kirchengemeinden verpflichtet, die Erträge aus dem kirchengemeindli-chen Pfarreivermögen an die Gesamtkirche abzuführen.

Die Auflösung des Pfarreivermögens als eigener kirchlicher Vermögensart wurde in den letzten beiden Jahrzehnten wiederholt in Kirchenleitung und synodalen Finanzausschuss erörtert, aber im-mer wieder aus Gründen eines solidarischen Finanzausgleichs verworfen: Das Pfarreivermögen ist aus historischen Gründen sehr ungleich verteilt. Ca. die Hälfte der Kirchengemeinden verfügen über gar kein Pfarreivermögen, 10 % der Kirchengemeinden dagegen über einen erheblichen Umfang. Wenn das Pfarreivermögen mit seiner Zweckbindung aufgegeben werden würde, würden die Kir-chengemeinden mit Pfarreivermögen - zum Teil mit erheblichen zusätzlichen Einnahmen - davon profitieren. Der Gesamtkirche würde dagegen die unter 1. dargestellten Einnahmen fehlen und der Finanz- bzw. Spardruck müsste auf die übrigen Kirchengemeinden entsprechend erhöht werden.

Auch das Kirchengericht hat in einer Entscheidung nach Klage einer Kirchengemeinde den Soli-darcharakter des Pfarreivermögens ausdrücklich bestätigt.



|                                                                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                            | Datum:<br>02.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 14.1 (Drs 25-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4019         |

Die Kirchengemeinden werden gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Zuweisungsverordnung an den Einnahmen ihres Pfarreivermögens mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 % der erzielten Einnahmen beteiligt. Bei den regelmäßigen Einnahmen ist diese Beteiligung maximal auf 10.000 € jährlich beschränkt. Diese pauschale Aufwandsentschädigung deckt deutlich mehr Kosten ab, als den Kirchengemeinden bei der Verwaltung des Pfarreivermögens entsteht.

Eine stärkere Beteiligung der Kirchengemeinden erscheint daher nicht geboten.

Zu 4.

(siehe die Antwort unter 1.)

**Federführung:** OKR M. Keller

|                                                                                                  |                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen                            | Datum:<br>22.09.2025 |
| hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode | Az.:<br>5001-23      |

**Beschluss der Kirchensynode (ausgehend aus dem Antrag 37 des Synodalen Gemeinhardt):**

**Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung unter besonderer Berücksichtigung des Gebäudeentwicklungsprozesses das Gesellschaftsmodell der Genossenschaft im Bereich der EKHN zu prüfen und bei konkretem Bedarf entsprechende Strukturen bereitzustellen, um in geeigneter Weise Gemeinden auf dem Weg in die Sicherung ihrer Aufgaben durch genossenschaftliche Strukturen und damit die Aktivierung von partizipativem und ökonomischem Potential zu begleiten und zu unterstützen. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung um Vorlage eines Berichts zu den Möglichkeiten eines Gebäudeverwertungsmanagements unter Berücksichtigung des Dekanatsantrags [Drs. 30/25 DA] und des Prüfauftrags.**

Wortlaut des Prüfauftrages (Antrag 37):

**Die Kirchenleitung möge unter besonderer Berücksichtigung des Gebäudeentwicklungsprozesses das Gesellschaftsmodell der Genossenschaft im Bereich der EKHN prüfen und bei konkretem Bedarf entsprechende Strukturen bereitstellen, um in geeigneter Weise Gemeinden auf dem Weg in die Sicherung ihrer Aufgaben durch genossenschaftliche Strukturen und damit die Aktivierung von partizipativem und ökonomischem Potential zu begleiten und zu unterstützen.**

Begründung:

Zum Hintergrund:

Der referenzierte Synodenantrag 30/25 DA adressiert die Entwicklung des Handlungsrahmens zur Entwicklung und Verwertung von Gebäudebeständen insbesondere im C-Bereich. In den bisherigen Debatten ist ein aus dem kommunalen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich erprobtes und bewährtes Instrument bislang nicht berücksichtigt worden: die Genossenschaft. Nach Kenntnis des Unterzeichneten aus einschlägigen Quellen sind derzeit keine kirchlichen Genossenschaften im Bereich der EKHN aktiv. Es könnte sich anbieten, die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) mit entsprechenden Aufgaben zu befassen, um ihren Auftrag einzubeziehen, „Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundvermögens zu unterstützen.“ Die Genossenschaft bietet ein relevantes Potential an Aktivierung privaten Kapitals weit über die Sammlung von Spenden hinaus. Gleichzeitig vermeidet sie die Bindung von Kapital wie in der Kirchlichen Stiftung und ist klarer steuerbar als der Eingetragene Verein. So ist sie nach GenG ggf. eine geeignete Gesellschaftsform, „deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“ (§ 1 GenG). Seit der Genossenschaftsnovelle von 2017 bietet das GenG zudem die Möglichkeit der gemeinnützigen Genossenschaft.

|                                                                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                            | Datum:<br>22.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>5001-23      |

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

**Ein Bericht zu den Möglichkeiten einer Gebäudeverwertungsmanagements findet sich in der Antwort der Kirchenleitung zum Antrag des Dekanats Kronberg, Drs. 30/25 DA (Drs: 46/25, S. 50).**

Der Antrag, die Möglichkeiten bei der Verwertung von kirchlichen Immobilien speziell durch die Gründung örtlicher Genossenschaften zu erweitern, wird grundsätzlich als ein innovatives und geeignetes Instrument angesehen.

Im Bereich der Energieerzeugung bestehen bereits positive Erfahrungen, wie kirchliche Rechtsträger zusammen mit Genossenschaften wie auch kommunalen Rechtsträgern, konstruktiv kooperieren können. Bei Immobilienprojekten ist dies in gleicher Weise gut vorstellbar. Entsprechend würde das Interesse an einer Kooperation mit einer oder mehreren Genossenschaften bei der Verwertung von kirchlichen Immobilien ausdrücklich bejaht und befürwortet werden.

Als problematisch wird allerdings der Antrag insoweit gesehen, dass die Gesamtkirche die entsprechenden Strukturen für die Gründung und Organisation einer Genossenschaft bereitstellen soll. Durch die erheblichen Herausforderungen durch den Transformationsprozess im Zuge von ekhn2030, bei dem zukünftig mehr als 500 kirchliche Immobilien keine Finanzierung erhalten werden, und dem gleichzeitig bestehenden hohen Finanzdruck stehen keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung, um die Gründung und Organisation einer solchen Genossenschaft zu initiieren. Zum anderen wird es aber aus Gründen der Rollendiffusion als problematisch angesehen, wenn die Gesamtkirche eine solche Genossenschaft organisieren würde. Die Genossenschaft zeichnet vor allem das private Engagement der beteiligten Bürgerinnen und Bürger aus. Gerade in Bezug auf die wirtschaftlichen Risiken, die bei Immobilienprojekten nicht ausgeschlossen werden können, wäre es fragwürdig, wenn die Gesamtkirche hier eine Rolle übernehmen würde, in der sie nicht nur ein potenziell geeignetes Immobilienprojekt vorschlägt, sondern sozusagen auch durch Gründung und Organisation der Genossenschaft weitergehende (moralische) Verantwortung für die Genossenschaft übernimmt. Der Genossenschaft müsste vielmehr die Rolle zukommen, unabhängig von der Gesamtkirche, in Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen ein konstruktiver, aber auch kritischer Kooperationspartner zu sein.

Das Modell einer Genossenschaft im Rahmen künftiger Gebäudeentwicklungs- und Umnutzungskonzepte mit zu berücksichtigen wird ausdrücklich begrüßt. Es ist zu erwarten, dass konkrete Potentiale und Vorhaben höchst ortsspezifisch zu beurteilen sind und selbst eine gesamtkirchliche Beratung aufgrund der fehlenden Vernetzung mit den örtlichen oder regionalen Stakeholdern wenig aussichtsreich erscheint.

Auch für Formen nicht wohnraum- bzw. gebäudebezogener Genossenschaften, die der Antrag ebenfalls abdeckt, scheint aus gesamtkirchlicher Sicht ein örtlich-regionaler Beratungsansatz



|                                                                                                         |                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                            | Datum:<br>22.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 14.6 (Drs 30-25 DA; Dekanatsantrag Kronberg) der 8. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>5001-23      |

durch beispielsweise Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzleien sinnvoller.

**Federführung:** OKR M. Keller



|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>26.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 09.1 des Synodalen Neumeier):**

**Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur Herbsttagung der Kirchensynode in 2025 einen umfassenden Katalog konkreter Maßnahmen zur vereinfachten Doppik in Bezug auf das Haushalts- und Rechnungswesen von Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräumen vorzulegen.**

**Begründung:**

Für die seit Jahren angemahnte und auch angekündigte vereinfachte, kirchlich angepasste Doppik wurde bis heute nichts vorgelegt. Dabei geht es um weit mehr als um vereinfachte Jahresrechnungen und Zweijahreshaushalte. Es geht um substantielle Vereinfachungen der Alltagspraxis im Rechnungswesen. Was wir vor Ort seit Jahren und auch in 2024 stattdessen erleben, sind immer neue Formulare und Anforderungen. Daher der [Antrag.]

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Um die Maßnahmen zur vereinfachten Doppik darstellen zu können, ist zunächst zu unterscheiden, an welchen Stellen die Anforderungen der Doppik zum Tragen kommen. Nach § 36 Abs. 4 KHO wird die Buchführung der kirchlichen Körperschaften von den Regionalverwaltungen ausgeführt, die somit durch die Einführung der Doppik mit diesen Anforderungen konfrontiert wurden. Aufgrund dieser Tatsache hat ein Großteil der Doppik-Vereinfachungen die Regionalverwaltungen als buchführende Stelle zur Zielgruppe.

**A. Vereinfachungs-/Verbesserungsmaßnahmen für Regionalverwaltungen**

Unter anderem folgende Maßnahmen wurden bereits zur Vereinfachung und sichereren Anwendung der Doppik in den **Regionalverwaltungen** getroffen:

**1. Erhöhung von Wertgrenzen in der Buchhaltung**

- Baumaßnahmen und Rechnungsabgrenzung
- Verringerung der Fallzahlen komplexer Buchungen und somit Reduktion der Bindung von Zeitkapazitäten

**2. Implementierung eines Wikis als Wissensmanagement-Tool**

-  Praxisnahe Konkretisierung der Fachkonzepte
-  Verbesserung der Qualität und Bedarfsgerechtigkeit des kommunizierten Wissens
-  Deutliche Verringerung von Buchungsanfragen in der Kirchenverwaltung und Zeitersparnis bei der Buchhaltung in der Regionalverwaltung durch Beschleunigung des Kommunikationswegs
-  Reduktion der Überbeanspruchung von Kapazitäten in der Kirchenverwaltung und qualitative Verbesserung der Buchhaltung in der Fläche



|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>26.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

### **3. Doppelhaushalte ab 2026/2027**

- 📄 Reduktion des Aufwands bei der Haushaltsplanung durch Verlängerung der Planungsperiode

### **4. Zentrale technische Importe der Planzahlen für Haushalte**

- 📄 Manuelle Eingabe der Planwerte in den Regionalverwaltungen reduzieren (noch in Testung)

### **5. Reduktion der Sparkonten der Körperschaften im Treuhandvermögen (begonnen)**

- 📄 Erhöhung der Transparenz und Verringerung des Buchungsaufwands
- 📄 Entlastung der Sparkontenverwaltung

### **6. Vereinfachung der Jahresabschlüsse**

- 📄 Vereinfachungsvorschriften in Anlage 3 KHO
- 📄 Konkrete technische Hilfestellungen zur Dokumentation (MACH-Auswertungen-Bericht, Excel-Tools)

### **7. Automatisierung der Verbuchung von Strukturveränderungen über Datenimporte**

- 📄 Bei Fusionen und Gesamtkirchengemeinden müssen massenhaft Daten zwischen den Mandanten in MACH übertragen werden.
- 📄 Die manuelle Umbuchung in den Regionalverwaltungen bindet viele Kapazitäten.

**Die genannten Erleichterungen zur Aufwandsreduktion und in der Verwaltung dienen mittelbar auch den Kirchengemeinden und Dekanaten, indem Überlastung verringert, Doppikverständnis verbessert und Jahresabschlüsse vorbereitet werden können.**

### **B. Vereinfachungs-/Verbesserungsmaßnahmen für Kirchengemeinden und Dekanate**

In den **Kirchengemeinden und Dekanaten** werden die direkten Auswirkungen der Doppik insbesondere in folgenden Themenbereichen ersichtlich:

1. Rechnungsbearbeitung
2. Kollektenkasse
3. Handkasse
4. Haushalt
5. Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen

**1. Rechnungsbearbeitung** sowie Kontierung und Anordnungswesen laufen vielerorts analog und mit einer variablen Zahl von Anordnenden.

- 📄 Mit dem enaio-Rechnungsworkflow, der aktuell eingeführt wird, können die Belege digital eingescannt, weitergegeben und mit einer standardisierten Anzahl von Personen angeordnet werden.
- 📄 Als Ergänzung gibt es im Finanz-Wiki ein Kontierungs-ABC (getrennt nach Erträgen und Aufwendungen), anhand dessen die Auswahl des korrekten Sachkontos in der Buchhaltung erleichtert wird.

|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>26.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

**2./3. Für Handkassen und Kollektenkassen** gibt es Excel-Tools, um die korrekte Erfassung von Sachverhalten vor Ort und die digitale Informationsweitergabe an die Buchhaltung in der Regionalverwaltung entsprechend zu vereinfachen.

📄 Darüber hinaus wird für das Dokumentenmanagement-Programm enaio ein Handkassenmodul erarbeitet.

📄 Für Erläuterungen und Schulungen zur Auswertung in MACH und Nutzung der Excel-Tools stehen auch nach der Einführungsphase weiterhin Mitarbeitende der Kirchen-/ Regionalverwaltung zur Verfügung.

**4. Der doppische Haushalt** gibt den Rahmen für den jährlichen Ressourcen- statt Geldverbrauch.

📄 Hierzu gab es zahlreiche Informationsveranstaltungen zum Lesen des Haushalts und der Bilanz. Diese sind im Wiki, dem Intranet und dem YouTube-Kanal der Ehrenamtsakademie hinterlegt. Die Inhalte sind fest verankert in der Qualifikation zur Gemeindeassistenten

📄 Haushaltsauswertungen sind Bestandteil unter Nr. 2./3. erwähnten permanenten Schulungen für Kirchengemeinden (428 allein bis Sommer 2021 mit rd. 4.450 Teilnehmenden)

**5. Im Rahmen der Prüfung von Eröffnungsbilanzen** wurden die Kirchengemeinden und Dekanate aufgrund der Doppik vor neue Herausforderungen in der Darstellung gestellt. Das führte an vielen Stellen zu Erläuterungsbedarf (s. a. Haushalt). Ein höherer Informationsgehalt der kaufmännischen Bilanz führt zu einer höheren Komplexität. In den Regionalverwaltungen wurden verschiedene Strategien und Veranstaltungen erarbeitet, um den Kirchengemeinden und Dekanaten dennoch notwendige Informationen zu vermitteln.

#### C. Auswirkungen der Verwaltungstransformation und Doppikaufarbeitung

Für die Planung der **Nachbarschaftsräume** und die Vereinfachungen dort ist entscheidend, welche Komponenten der Doppik wo angesiedelt sein werden. Die typischen Arbeitsprozesse sollen effizienter organisiert werden. Nach jetzigem Stand sollen die Buchhaltung, Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse im Dienstleistungszentrum Finanzen verortet werden, während große Teile der Rechnungsbearbeitung und Kontierung über die Schnittstelle enaio-MACH in den NBR erledigt werden sollen. Dabei wird eine zentrale Erleichterung sein, dass Rechnungen, Informationen zur Kollektenkasse und zur Handkasse direkt bei den Personen liegen, die am Ende die Buchung veranlassen, so dass die langwierige, nicht automatisierte Informationskette zwischen den Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen, wie sie aktuell besteht, verkürzt wird. Zudem sind die vorher genannten Vereinfachungen weiterhin anwendbar.

**Die Komplexität der Buchungsprozesse hängt auch mit der Vielschichtigkeit der Arbeitsweisen, Einrichtungsbelangen und Trägerebenen der EKHN zusammen. Zu Beginn der Doppikumstellung trug diese Komplexität zahlreichen unterschiedlichen Anforderungen Rechnung. Diese Anforderungen**

|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>26.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

**werden inzwischen mit Blick auf eine notwendig standardisierte, digitale und effizientere Verwaltung kritischer gesehen.**

Ins Auge gefasst wird auch die Ablösung des gegenwärtigen Kassengemeinschaftsprinzips mit nur wenigen Konten für viele Körperschaften. Dadurch würden komplexe Verrechnungsbuchungen wegfallen, Liquidität deutlich leichter eindeutig zuordenbar sein und ein besseres Verständnis der Darstellung generiert. Allerdings muss bei der Wahl des konkreten Kontenmodells darauf geachtet werden, dass hoher Verwaltungsaufwand, z. B. für eine Pflege von wechselnden) Kontoberechtigungen Ehrenamtlicher vermieden wird. Ein Umstieg müsste gründlich im Rahmen einer Projekt- und Ressourcenplanung vorbereitet und geklärt werden, ob nicht zunächst der Buchungsstoff „aufgeräumt“ sein muss. Eine erste Beratung hierzu ist für Anfang 2026 geplant.

#### D. Grundsätzlicher Rechtsrahmen und Entwicklung auf EKD-Ebene

Insgesamt wurde die doppische KHO seit ihrem Bestehen Ende 2014 mehrfach überarbeitet – stets mit der Gratwanderung zwischen rein kaufmännischer Buchführung und reklamierten kirchlichen Besonderheiten. Als Beispiele bei den Kirchengemeinden seien genannt:

- Verzicht auf Anlagen zum Haushalt wie Investitions- und Kapitalflussrechnung,
- längere Nutzungsdauern von Anlagevermögen,
- geringere Pflicht zur Bildung der Substanzerhaltungsrücklage,
- pauschale statt einzeln zu dokumentierende Personalrückstellungen u.a.

Vorstellungen einer „radikalen“ Vereinfachung i.S.d. Anwendung des HGB ohne Ausnahmen stellen nur scheinbar eine automatische Besserung dar: Beleg-, Buchungs- und Nachweispflichten bestehen dann genauso wie die eigenen finanziellen Verpflichtungen als Arbeitgeberin und Immobilieneigentümerin.

Doppische Buchhaltung a ist im Wirtschaftsleben, auch im gemeinnützigen Bereich, nicht wegzudenken. Das Vermögen einer Körperschaft sowie deren künftige Belastungen und Verpflichtungen zeigt sie transparent. Gleichwohl ist beabsichtigt, zu evaluieren, ob die aktuell geltenden Vereinfachungen für die Jahresabschlüsse zur Bewältigung des Rückstaus nicht ganz oder teilweise auf Dauer gestellt werden sollten. In diesem Zusammenhang ist - wie bereits bei der letzten synodalen Beschlussfassung zu den Vereinfachungen - erneut zu beurteilen, wie in Einzelfragen das etwaige Spannungsfeld aus Rechtskonformität (insb. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) und Vereinfachungszielen aufgelöst werden kann.

Die EKHN wirkt in Arbeitsgruppen auf EKD-Ebene zur Vereinfachung des Finanz- und Haushaltswesens mit. Die Gliedkirchen haben die EKD vor rund 3 Jahren beauftragt, in einem Projekt eine einfachere doppische Haushaltsordnung zu entwickeln. Aus EKHN-Sicht war dieses Vorhaben uneingeschränkt zu begrüßen, weil die Chance auf ein EKD-weit einheitliches Rechnungswesen samt zugehöriger EDV-Programme bestand. Die EKHN hat dabei aufgrund unterschiedlicher Ausgangspunkte der Gliedkirchen gleichzeitig die mittlerweile erzielten Vereinfachungen in der EKHN im Blick, um

|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>26.09.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

aufwendige Rückabwicklungen in allen Regionalverwaltungen und der Kirchenverwaltung zu vermeiden. Die Kirchenleitung hat zwischenzeitlich eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzesentwurf der EKD abgegeben. Insgesamt würde eine Übernahme des aktuellen Stands nicht in ausreichender Breite Vereinfachungen bedeuten. Sollte es bei diesem Befund bleiben, muss die doppelte Praxis in der EKHN weiterhin regelmäßig überprüft werden. Dabei sind allerdings rein prozessuale Verbesserungsnotwendigkeiten oder IT-seitige Fragen streng von vermeintlichen „Doppik-Problemen“ zu trennen.

**Federführung:** OKR Thorsten Hinte, OKRin Almut Schönthal, Marisa Müller

|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>24.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag Nr. 09.2 des Synodalen Neumeier):**

**Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur Herbsttagung der Kirchensynode in 2025 einen umfassenden Katalog konkreter Maßnahmen zur vereinfachten Verwaltung in Kirchengemeinden und NBR auf Basis einer umfassenden Aufgabenkritik vorzulegen.**

**Begründung:**

Seit über die Verwaltungsentwicklung in der Kirchensynode gesprochen wird, werden gemeinderelevante Vereinfachungen von Verwaltungsabläufen insgesamt angekündigt und angemahnt. Hierzu ist eine umfassende Aufgabenkritik der gemeindebezogenen Verwaltung unerlässlich.

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Der Begriff der Aufgabenkritik durchzieht die Reformbemühungen der EKHN nicht erst seit dem aktuellen Prozess ekhn2030, sondern wurde auch in den Projekten der Vergangenheit von Perspektive 2025 bis hin zu den Verwaltungsreformen der 1990er Jahre immer wieder als Ansatz verfolgt. Ähnlich wie bei dem verwandten Begriff der Bürokratiekritik bestehen jedoch zumeist unterschiedliche Zuschreibungen, worin eine solche Kritik besteht und auf was diese abzielt.

Entsteht „weniger Bürokratie“ dadurch, dass etwas erst gar nicht zur Ausführung kommt, nicht erhoben oder bereitgestellt werden muss? Oder eher dadurch, dass die Ausführung möglichst einfach und mit geringem Aufwand erfolgt, z.B. durch technische Hilfsmittel und Digitalisierung?

Der Bundesrechnungshof unterscheidet dazu die Aufgabenkritik der öffentlichen Verwaltung in eine Zweck- und eine Vollzugskritik.

Während die Zweckkritik auf die Notwendigkeit einer Aufgabenwahrnehmung abzielt, zu der auch die Frage nach deren notwendigem Umfang, sowie an welcher Stelle eine Aufgabe wahrgenommen wird, gehört, besteht die Vollzugskritik vor allem in einer Geschäftsprozessanalyse und -optimierung.

Die Umsetzung einer Zweckkritik ist insofern voraussetzungsvoller, als sie grundsätzlich die Notwendigkeit einer Aufgabe in ihrer bisherigen Form hinterfragen will. Dazu bedarf es eines verständigten Bewertungsrahmens, um eine Aussage zum Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Aufgabenwahrnehmung machen zu können. Das, was aus dem einen Blickwinkel als verzichtbar erscheint, ist aus einem anderen Blickwinkel essentiell. So hat das überschaubare Ergebnis des bereits zu Beginn von ekhn2030 erteilten Prüfauftrags zur Reduzierung von Genehmigungsvorbehalten im kirchlichen Recht gezeigt, dass beispielweise ohne eine Bewertung, welches Haftungsrisiko bei Wegfall von Genehmigungen für das Ehrenamt entsteht, und, in welchem Umfang dies akzeptabel ist, keine Abwägung erfolgen kann.

|                                                                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                              | Datum:<br>24.10.2025 |
| <b>hier: Beschluss Nr. 4.3 (Drs 54-24 B; QT5: Verwaltungsentwicklung) der 7. Tagung der Kirchensynode</b> | Az.:<br>4001-07.24   |

Die Vollzugskritik ist demgegenüber auf die Herstellung von Transparenz in den Arbeitsabläufen angewiesen um die Effizienz und die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung beurteilen zu können.

In diesem Verständnis von Zweck- und Vollzugskritik stellt das Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung seit der Neuausrichtung im Jahr 2023 auch ein Projekt der Aufgabenkritik dar.

Mit den von der Kirchensynode bestätigten strategischen Leitlinien wurde ein Bewertungsrahmen mit Bezug auf die neue Struktur der Nachbarschaftsräume geschaffen. In diesem Rahmen wurden die Aufgaben der gemeindebezogenen Verwaltung einer vollständigen Betrachtung unterzogen (s. Drucksache 54/24 B Kapitel III, Ziff. 1). Die Schaffung der Funktion der Verwaltungsleitungen ist Ausdruck des zweckkritischen Anspruchs, die Aufgabenwahrnehmung der dafür geeigneten Ebene/Stelle zu übertragen. Durch die Neuordnung von Verantwortlichkeiten ist auch ein substanzieller Aufgabenentfall möglich, wie beispielsweise in den Verwaltungsprozessen zur Neueinstellung und Vertragsänderung von Mitarbeitenden zukünftig kein Genehmigungsvorbehalt mehr vorgesehen ist.

Aus den umfänglichen Prozessbeschreibungen zu QT5 wird ersichtlich, wie Aufgaben organisatorisch vereinfacht werden sollen, z.B. durch eine reduzierte, im Nachbarschaftsraum erstellbare Haushaltsplanung oder durch die Einführung einer Finanzbudgetierung statt einer Sollstellenplanung. Ebenso, welche digitalen Vereinfachungen den Aufgabenvollzug erleichtern sollen. So z.B. durch eine flächendeckende Einführung eines bereits vorhandenen Zeiterfassungsverfahrens in allen Nachbarschaftsräumen der EKHN, mit dem wichtige Personaldaten unmittelbar, ohne analoge Weitergabe durch die gemeindliche Verwaltung, verarbeitet werden können.

Die Einzelheiten zu diesen Ergebnissen sind den Dokumentationen zu den SOLL-Prozessen in QT5 (Anlage 4 der Drucksache 54/25 G) zu entnehmen.

Die Kirchenleitung sieht daher in den Ergebnissen zugleich einen umfassenden Katalog konkreter Maßnahmen zur vereinfachten Verwaltung in Kirchengemeinden und NBR im Sinne der Aufgabenkritik.

**Federführung:** Ltd. OKR Dr. Lars Fuchs-Esterhaus, OKR T. Keller





|                                                                                                                   |                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <b>Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen</b>                                      | Datum:<br>17.10.2025          |
| <b>hier: Beschluss Nr. 7.1 (Drs 21-24 Prüfauftrag Kloster Höchst) der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode</b> | Az.:<br>3565-2/Höchst<br>(ke) |

**Beschluss der Kirchensynode (urspr. Antrag 49 der Synodalen Dr. Pfeiffer):**

Die Kirchensynode beschließt als Ergebnis des Prüfauftrags zum Kloster Höchst (Drucksache Nr. 21/24 B):

- Das Kloster Höchst wird ab dem 1. Januar 2025 verpachtet.
- Das für den Betrieb des Klosters angestellte Personal wird im Weg eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) ab dem 1. Januar 2025 überführt.
- Die Substanzerhaltungsrücklage für das Kloster Höchst in Höhe von 1,9 Mio. Euro wird als eigenständige (Klosterbau-)Rücklage fortgeführt, um einschließlich Zinserträgen zum dauerhaften Bauerhalt des Klosters beizutragen.

**Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, eine Übertragung der Immobilie Kloster Höchst an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zu prüfen.**

**Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:**

Wie bereits im letzten Bericht (Drs. Nr. 43/24) mitgeteilt wurden die Verhandlungen zur Verpachtung an das Jugendherbergswerk abgeschlossen und der Betrieb zum 01. Januar 2025 übergeben.

Ebenfalls konnte in 2025 erfolgreich eine Baugenehmigung erlangt werden, damit die Anzahl der Betten um ca. 1/3 auf nunmehr ca. 150 Betten erhöht werden konnte.

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung hat sich im Laufe des Jahres mit der Immobilie eingehend beschäftigt. Der Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 beschlossen, der Kirchenleitung ein Angebot zur Übernahme der Immobilie zu einem Kaufpreis von 2,5 Mio. Euro, zahlbar in Anteilen, zu unterbreiten.

Die Kirchenleitung wird sich im Laufe dieses Jahres mit dem Angebot befassen und im Fall, dass sie die Annahme des Angebots beabsichtigt, im üblichen Verfahren die Angelegenheit dem Kirchensynodalvorstand zur abschließenden Entscheidung vorlegen.

**Federführung:** OKR Markus Keller